

## Stellungnahme zum Referentenentwurf

### **Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG)**

*Ressortabstimmung vom 5. Mai 2026 · Fokus: Heizungstechnik und Wärmewende*

Die SHK Innung München nimmt als Körperschaft des öffentlichen Rechts und Berufsorganisation der Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Spenglerhandwerke im Großraum München zum Referentenentwurf für das geplante Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) Stellung.

Wir vertreten knapp 700 Mitgliedsbetriebe mit sehr unterschiedlichen Schwerpunkten, von der Gasheizungsspezialisierung bis zum reinen Wärmepumpenbetrieb. Wir sind technologieneutral, stehen aber für Innovation, Zuverlässigkeit und Wirtschaftlichkeit.. Unsere Stellungnahme ergibt sich aus der täglichen Praxis des SHK-Handwerks: aus der Beratungsverantwortung gegenüber Eigentümern, aus der Kenntnis von Investitionszyklen und aus dem Bewusstsein, dass die Wärmewende im Gebäude entschieden wird und nicht im Gesetzblatt.

Vorab ein Hinweis zum Verfahren. Die Frist für Verbandsstimmungen zum 11. Mai 2026 – wenige Tage nach Vorlage des Referentenentwurfs – lässt eine tiefgreifende inhaltliche Prüfung kaum zu. Das ist ein strukturelles Problem, das sich wiederholt. Wir nehmen diese Einschränkung zur Kenntnis, halten sie aber für kontraproduktiv, wenn echte Beteiligung gewünscht ist.

#### **1. Was der Entwurf vorsieht, und was er nicht löst**

---

Der Referentenentwurf streicht die §§ 71 bis 71p sowie § 72 GEG 2023 vollständig. Damit entfällt die 65-Prozent-Erneuerbare-Pflicht beim Heizungstausch. Eigentümer können wieder frei zwischen Gas, Öl, Wärmepumpe, Fernwärme, Hybridlösungen und Biomasse wählen.

An die Stelle der 65-Prozent-Pflicht tritt die sogenannte Bio-Treppe. Neue Gas- und Ölheizungen müssen ab 2029 steigende Anteile klimaneutraler Brennstoffe nachweisen, beginnend mit 10 Prozent ab Januar 2029, steigend auf 15 Prozent (2030), 30 Prozent (2035) und 60 Prozent (2040). Damit endet die Bio-Treppe. Ein neuer Endpunkt für fossile Brennstoffe wird nicht gesetzt.

Positiv hervorzuheben sind die neu eingeführten Betreiber- und Prüfpflichten: die Wärmepumpen-Betriebsprüfung (§ 60a), die Heizungsoptimierung für Altanlagen (§ 60b, Frist September 2027) und der hydraulische Abgleich nach ZVSHK-Standard (§ 60c). Diese Maßnahmen schaffen realen Bedarf für qualifiziertes SHK-Handwerk und sind sinnvoll. Ebenfalls begrüßen wir den Jahresarbeitszahl-Nachweis als Qualitätssicherungsinstrument bei Wärmepumpen. Zur Sicherstellung einer fachgerechten und vollzugssicheren Umsetzung der Heizungsprüfung nach § 60b sollte die Erfüllung dieser Pflicht durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachgewiesen werden. Eine solche Nachweisregelung sichert die Qualität der Durchführung und schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten: Eigentümer, Handwerksbetriebe und Behörden. Ohne qualifizierten Nachweis besteht das Risiko, dass die Prüfpflicht formal erfüllt, aber handwerklich unzureichend umgesetzt wird. Das würde den Sinn der Regelung konterkarieren.

## 2. Das zentrale Problem: Klimaziel ohne Instrument

---

Der Referentenentwurf enthält einen inneren Widerspruch, den der Gesetzgeber selbst benennt. Im Entwurf steht wörtlich, dass die Klimaschutzziele unabhängig davon weiter gelten. Gleichzeitig streicht er § 72 GEG 2023 und somit das einzige Instrument, das im Gebäudesektor einen verbindlichen Endpunkt für fossile Brennstoffe gesetzt hatte.

§ 72 GEG 2023 schrieb vor, dass fossile Heizkessel längstens bis 31. Dezember 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden dürfen. Dieser Endpunkt war klar, vollziehbar und rechtsicher. Der Referentenentwurf streicht ihn ersatzlos. Die Bio-Treppe endet bei 60 Prozent klimaneutral ab 2040. Die verbleibenden 40 Prozent dürfen dauerhaft fossil betrieben werden. Ohne neues Enddatum, auch nach 2045.

*Wer heute eine neue Gasheizung einbaut, investiert in eine Anlage mit 20 bis 25 Jahren Lebensdauer. Diese Anlage wird das politische und rechtliche Umfeld, das sich aus dem Klimaschutzziel 2045 ergibt, mit hoher Wahrscheinlichkeit noch erleben, unabhängig davon, was der Referentenentwurf heute regelt.*

Das ist kein theoretisches Risiko. Es ist eine strukturelle Planungsunsicherheit, die unmittelbar auf die Beratungsverantwortung der SHK-Betriebe vor Ort wirkt. Was aktuell passiert, verlagert Verantwortung ins Handwerk. SHK-Betriebe sollen nun erklären, was politisch gemeint ist und was nicht, welche Investition langfristig tragfähig ist und warum „erlaubt“ nicht automatisch „zukunftsicher“ bedeutet. Das SHK-Handwerk wird damit zum Reparaturbetrieb politischer Kompromisse!

### 2a. Das Evaluierungsversprechen 2030 ist kein Ersatz für Planungssicherheit

---

Der Referentenentwurf enthält eine Evaluierungsklausel für 2030. Binnen sechs Monaten danach muss die Bundesregierung einen Weiterentwicklungsvorschlag vorlegen. Das klingt nach Sicherheitsnetz. Aus Sicht der Praxis ist es das Gegenteil. Es ist ein eingebauter Nachregulierungsvorbehalt und damit eine explizite Unsicherheitserklärung für alle, die heute investieren.

Heizungsanlagen haben Investitionszyklen von 20 bis 25 Jahren. Wer heute eine Anlage einbaut – gleich welcher Technologie – investiert in einen Zeitraum, der weit über 2030 hinausreicht. Die Evaluierung 2030 schafft genau in der Mitte dieser Lebenszeit einen politischen Einschnitt mit unbekanntem Ausgang. Das ist keine Planungssicherheit. Das ist ein Risiko, das Eigentümer und Handwerksbetriebe tragen, ohne dass sie es kalkulieren können.

Die Sorge ist konkret. Der Gebäudesektor hat in den vergangenen Jahren seine Sektorziele – sowohl nach nationalem Klimaschutzgesetz als auch nach EU-Vorgaben – wiederholt verfehlt. Wenn das nach dem neuen Gesetz erneut der Fall ist, und dafür gibt es valide Gründe – kein Betriebsverbot, keine belastbare Bio-Treppe, kein Altanlagenimpuls – dann wird 2030 nachgeschärft werden müssen. Der politische Druck aus dem Klimaschutzgesetz, aus der EPBD und gegebenenfalls aus Karlsruhe lässt dafür keinen Spielraum.

Was dann folgt, ist aus Sicht der Praxis das schlechteste Szenario, nämlich regulatorische Nachschärfung unter Zeitdruck, mitten in laufenden Investitionszyklen. Das kennt das SHK-

Handwerk. Es hat es nach dem GEG 2023 erlebt. Die Folge war keine Modernisierungswelle, sondern Verunsicherung, Kaufzurückhaltung und ein Markteinbruch, der Betriebe und Eigentümer gleichermaßen belastet hat. Aus unserem Mitgliederkreis berichten viele Betriebe übereinstimmend, dass die vergangenen Wintermonate deutlich ruhiger verliefen als in den Vorjahren. Aufträge gehen zurück. Die Nachfrage nach Wärmepumpen, die in den Jahren 2022 und 2023 noch stark anzog, ist in den vergangenen Monaten spürbar zurückgegangen. Betriebe halten sich zurück, warten ab, wollen wissen was gilt. Das ist kein zyklischer Rückgang, das ist das direkte Ergebnis politischer Unsicherheit. Und es ist genau das Szenario, das sich ab 2030 wiederholen wird, wenn erneut unter Zeitdruck nachgesteuert wird.

Verlässlichkeit ist wichtiger als die Frage, welche Technologie bevorzugt oder benachteiligt wird. Man könnte fast meinen, dass ein „schlechteres“ Gesetz, das stabil bleibt, weniger Schaden verursacht als ein „gutes“ Gesetz, das alle vier Jahre neu verhandelt wird. Was das SHK-Handwerk und die Eigentümer brauchen, ist kein Warten auf die Evaluierung 2030. Sie brauchen heute einen Rahmen, der ihnen erlaubt, Entscheidungen mit einem 20-Jahres-Horizont zu treffen. Der Referentenentwurf liefert das nicht.

### **3. Drei rechtliche Rahmenbedingungen, die nicht außer Kraft gesetzt sind**

---

Der Referentenentwurf schafft keine Freiheit vom Klimaschutz. Es schafft eine Lücke zwischen Ziel und Instrument. Diese Lücke wird durch drei übergeordnete Rahmenbedingungen unter Druck stehen, unabhängig davon, was der Referentenentwurf heute regelt.

#### **Deutsches Klimaschutzgesetz**

Klimaneutralität 2045 ist nationales Recht. Der Gebäudesektor bleibt im Klimaschutzgesetz ein zentraler Bereich. Nach der KSG-Novelle 2024 erfolgt die Nachsteuerung nicht mehr rein sektorbezogen, sondern anhand aggregierter Jahresemissionsgesamtmengen. Die sektorale Betrachtung bleibt gleichwohl politisch und fachlich relevant. Wenn der Gebäudesektor dauerhaft zur Zielverfehlung beiträgt, entsteht regulatorischer und politischer Druck zur Nachsteuerung. Der vorliegende Referentenentwurf benennt als Ziel „einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2050“ und nicht 2045. Ein Sprecher des Bundesbauministeriums hat diesen Verweis auf 2050 nachträglich als „redaktionelles Versehen“ bezeichnet, das in der regierungsinternen Abstimmung korrigiert werde. Wir nehmen das zur Kenntnis. Gleichwohl gilt, dass der Entwurf so vorliegt, er wurde so kommuniziert und so kommentiert. Falls die Korrektur auf 2045 tatsächlich erfolgt, begrüßen wir das. Dann wäre zumindest die formale Konsistenz mit dem Klimaschutzgesetz wiederhergestellt. Die inhaltliche Frage, wie das Ziel 2045 ohne ein belastbares Steuerungsinstrument im Gebäudesektor erreicht werden soll, bleibt davon unberührt.

#### **EU-Gebäuderichtlinie (EPBD 2024/1275)**

Die EPBD (Richtlinie EU 2024/1275, in Kraft seit 28. Mai 2024) verpflichtet Mitgliedstaaten in Artikel 3 in Verbindung mit Anhang II zur Vorlage nationaler Gebäuderenovierungspläne. Diese Pläne müssen als obligatorischen Indikator den „vollständigen Ausstieg aus mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln bis 2040“ enthalten. Dies ist Teil der unionsrechtlich geforderten nationalen Renovierungs- und Transformationsplanung. Daraus folgt zwar kein unmittelbares pauschales Betriebsverbot für fossile Heizungen bis 2040, wohl aber die Pflicht zu glaubwürdigen Strategien und Maßnahmen. Der Referentenentwurf verschlechtert aktiv die Ausgangslage für diesen Plan. Fossile Heizungen bleiben ohne Einbaubeschränkung zulässig, die 65-Prozent-Pflicht entfällt, das Betriebsverbot nach §72 GEG 2023 wird ersatzlos gestrichen. Ob die Bio-Treppe – die bei 60 Prozent endet und 40 Prozent fossil dauerhaft zulässt – als „vollständiger Ausstieg bis 2040“ im Sinne der EPBD gelten kann, ist aus unserer Sicht mehr als

fraglich. Diese Frage muss im Gesetzgebungsverfahren beantwortet werden, nicht in einem späteren Vertragsverletzungsverfahren. Hinzu kommt, dass Artikel 17 Absatz 15 EPBD den Mitgliedstaaten seit 1. Januar 2025 verbietet, finanzielle Anreize für eigenständige fossil betriebene Heizkessel zu gewähren. Das ist geltendes EU-Recht und gilt unabhängig vom geplanten neuen Gesetz. Die EPBD-Umsetzungsfrist läuft am 29. Mai 2026 ab. Der Referentenentwurf ist bislang nicht Gesetz, weshalb erheblicher Zeitdruck besteht. Sollte die Umsetzung nicht fristgerecht erfolgen, können unionsrechtliche Verfahren eingeleitet werden.

Für Neubauten sieht der Referentenentwurf ab 2030 den Nullemissionsstandard vor. § 10 neu schreibt wörtlich: keine CO<sub>2</sub>-Emissionen aus fossilen Brennstoffen am Standort. Für öffentliche Gebäude gilt das bereits ab 2028. Für Bestandsgebäude gilt dieser Standard nicht direkt. Die Bio-Treppe ist dort das Steuerungsinstrument. Ob sie den EPBD-Ausstiegspfad bis 2040 erfüllt, ist rechtlich nicht abschließend geklärt. Die Bio-Treppe endet 2040 bei 60 Prozent klimaneutralen Brennstoffen, 40 Prozent fossiler Anteil bleibt dauerhaft zulässig. Ein „vollständiger Ausstieg“ im Sinne des EPBD-Anhangs II ist das erkennbar nicht. Ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission ist nicht ausgeschlossen.

### **Bundesverfassungsgericht**

Das BVerfG hat 2021 im sogenannten Klimabeschluss (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.) klargestellt, dass der Staat die Freiheiten künftiger Generationen schonen muss und Emissionsminderungen nicht beliebig in die Zukunft verschieben darf. Der Gesetzgeber muss einen nachvollziehbaren und rechtzeitig wirksamen Pfad zur Treibhausgasneutralität vorgeben. Ein Klimaschutzziel 2045 ohne belastbaren und rechtzeitig wirksamen Umsetzungspfad im Gebäudesektor kann auf Grundlage dieser Rechtsprechung verfassungsrechtliche Risiken aufwerfen. Fachrechtlich wird diskutiert, ob die ersatzlose Rücknahme zentraler Klimaschutzinstrumente mit Art. 20a GG und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vereinbar ist. Das GEG 2023 hatte mit dem Betriebsverbot in § 72 und der 65-Prozent-Pflicht in § 71 konkrete Standards gesetzt. Eine solche Rücknahme ist jedenfalls rechtlich begründungsbedürftig, wenn kein gleichwertiges Instrument an ihre Stelle tritt. Diese Begründung bleibt der Referentenentwurf schuldig. Besonders konkret wird der Widerspruch beim Blick auf das Klimaschutzgesetz (KSG): § 3 Abs. 1 Nr. 2 KSG schreibt eine Treibhausgasminderung von 88 Prozent bis 2040 gegenüber 1990 vor. Der Referentenentwurf sieht für 2040 vor, dass noch 40 Prozent fossile Brennstoffe in Gasheizungen zulässig bleiben. Das KSG wirkt gesamtwirtschaftlich, nicht technologiebezogen auf jede einzelne Anlage. Gleichwohl bedarf es aus unserer Sicht einer nachvollziehbaren Begründung, wie 40 Prozent fossiler Brennstoffanteil in Heizungsanlagen ab 2040 mit der gesetzlichen Vorgabe von 88 Prozent THG-Minderung bis 2040 vereinbar sein soll. Diese Begründung wurde bisher weder im Referentenentwurf noch in seiner Begründung geliefert. Schließlich drohen Konsequenzen auf EU-Ebene durch die Lastenteilungsverordnung (EU) 2023/857, die jedem Mitgliedstaat verbindliche Emissionsminderungspfade für Sektoren außerhalb des EU-ETS vorschreibt, mithin auch für den Gebäudesektor. Wenn Deutschland dort zu wenig leistet, kann ein Erwerb von Emissionszuweisungen anderer Mitgliedstaaten erforderlich werden. Zudem drohen unionsrechtliche Verfahren. Spätestens dort werden die fiskalischen Konsequenzen der aktuellen Rahmensetzung sichtbar.

#### 4. Praxisperspektive: Was das SHK-Handwerk braucht

---

Unabhängig von der grundsätzlichen Diskussion um den richtigen Steuerungsansatz möchten wir die Punkte benennen, die aus unserer Sicht für die tatsächliche Umsetzbarkeit in der Praxis entscheidend sind.

##### **Altanlagenbestand gezielt adressieren**

Aktuell sind noch mehrere Millionen Heizkessel im Bestand, die deutlich älter als 30 Jahre sind. Diese Anlagen stellen aus technischer und energetischer Sicht das größte Hemmnis für die Wärmewende dar und gleichzeitig den wirksamsten Hebel. Der Referentenentwurf adressiert diesen Bestand mit Prüfpflichten (§ 60b), aber ohne gezielte Austauschreize. Aus Sicht der Praxis ist zu hinterfragen, ob es zielführend ist, diesen Bestand faktisch im System zu belassen, anstatt hier klare Anreize für einen Austausch zu setzen. Technologieneutral, mit Effizienzanforderungen verknüpft.

##### **Verlässlichkeit der Förderung vor Förderhöhe**

Die Diskussion um die Höhe der Förderung greift zu kurz. Entscheidend ist nicht die maximale Förderquote, sondern die Verlässlichkeit und Planbarkeit. Eigentümer investieren nur dann, wenn sie davon ausgehen können, dass Rahmenbedingungen stabil bleiben. Ein langfristig angelegter Förderpfad mit planbarer Degression wäre aus Sicht der Praxis besser als kurzfristige Änderungen, die im Nachhinein Investitionen gefährden. Genehmigte Förderanträge mit 24-monatiger Gültigkeit sind ein richtiger Schritt. Er muss aber dauerhaft verankert sein.

##### **Bio-Treppe: Mengen und Nachweis klären**

Die Pflichtquoten der Bio-Treppe setzen voraus, dass klimaneutrale Brennstoffe in ausreichender Menge und zu wirtschaftlich vertretbaren Preisen verfügbar sind. Das ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht belastbar gesichert. Biomethan ist ein knapper Energieträger. Die Priorisierungsfrage zwischen Gebäudewärme, Industrie und Mobilität ist politisch nicht entschieden.

Dazu kommt die Vollzugsfrage. Die Bio-Treppe läuft über Massebilanzsysteme und Lieferantenbestätigungen. SHK-Betriebe können diese Pflicht weder technisch sicherstellen noch vor Ort prüfen. Das ist eine Beratungs- und im Zweifel eine Haftungsfrage. Wir erwarten, dass vor Inkrafttreten der ersten Stufe (Januar 2029) Mengengarantien und ein belastbarer Vollzugsmechanismus vorliegen. Ein besonders kritischer Beratungsfall ergibt sich aus der Kombination von Bio-Treppe und Nullemissionsstandard im Neubau. Die Bio-Treppe gilt auch im Neubau, aber nur bis Ende 2029. Ab 1. Januar 2030 gilt für alle Neubauten der Nullemissionsstandard nach § 10 neu, der keine CO<sub>2</sub>-Emissionen aus fossilen Brennstoffen am Standort erlaubt. Wer kurz vor diesem Stichtag im Neubau noch eine Gasheizung einbaut, steht wenige Monate später vor einer Anlage, die dem neuen Nullemissionsstandard nicht entspricht. Dieser Übergangszeitraum erzeugt ein konkretes Beratungsrisiko, das unsere Betriebe heute schon kennen müssen. Positiv ist anzumerken, dass der Referentenentwurf für die ersten beiden Stufen der Bio-Treppe (2029 bis 2034) Alternativen zur Biomethan-Beimischung vorsieht. So kann eine Solarthermieanlage in Mindestgröße die Pflicht erfüllen, ebenso eine Wärmepumpen-Hybridheizung mit Wärmepumpenvorrang. Ab 2035 und einem Anteil von über 15 Prozent ist ein Nachweis durch eine fachkundige Person erforderlich. Das schafft Spielraum, ändert aber nichts daran, dass die Mengen- und Vollzugsfrage für das Biomethan selbst ungelöst bleibt. Ebenfalls relevant für SHK-Betriebe: Der Referentenentwurf führt in § 106 neu gestaffelte Solarpflichten ein. Ab 2027 für Neubauten von Nichtwohngebäuden über 250 m<sup>2</sup>, ab 2028 für den Bestand bei Sanierung über 500 m<sup>2</sup>, ab 2030 für neue Wohngebäude. Da Solarthermie als Alternative zur Bio-

Treppe anrechenbar ist, entstehen hier neue Installationsbedarfe, aber auch neue Beratungspflichten für unsere Betriebe.

### **Kommunale Wärmeplanung: Klare Perspektiven für Eigentümer**

Wärmenetze und Quartierlösungen spielen insbesondere im urbanen Raum eine zentrale Rolle. Für München ist der Ausbau der Fernwärme durch die Stadtwerke München (SWM) ein bestimmender Faktor. Das Problem ist aus unserer Sicht eindeutig benennbar. Die SWM kann in vielen Fällen heute nicht belastbar beantworten, wo Fernwärme ausgebaut wird, wann Anschlüsse verfügbar sind, welche Kosten für Eigentümer entstehen und wie die Einbindung in das bestehende Heizsystem konkret ausgestaltet wird. Diese vier Fragen – wo, wann, wie teuer, wie technisch – werden von Eigentümern und unseren Betrieben regelmäßig gestellt. Sie werden regelmäßig nicht beantwortet. Das Ergebnis ist Stillstand. Eigentümer, die möglicherweise im künftigen Fernwärmegebiet liegen, treffen keine Entscheidung, weder für Fernwärme noch für eine andere Technologie. Unsere Betriebe können unter diesen Umständen keine seriöse Beratung leisten, weil das belastbare Fundament fehlt. Der Referentenentwurf ändert daran nichts. Hier erwarten wir verbindlichere Vorgaben. Netzbetreiber müssen in einem definierten zeitlichen Rahmen belastbare Auskunftspflichten gegenüber Eigentümern erfüllen. Solange das fehlt, werden Entscheidungen vertagt und die Wärmewende im urbanen Bestand bleibt Makulatur.

### **Fachkräfte als systemische Voraussetzung**

Die Umsetzungsfähigkeit der Wärmewende hängt unmittelbar von der Verfügbarkeit qualifizierter SHK-Fachkräfte ab. Weder neue gesetzliche Pflichten noch Förderprogramme entfalten ihre Wirkung, wenn die handwerkliche Kapazität fehlt. Ausbildung, Weiterbildung und Meisterschule sind keine nachgeordneten Fragen – sie sind systemische Voraussetzungen, die in der Gesetzesfolgenabschätzung mitgedacht werden müssen. Der Referentenentwurf schafft konkrete neue Qualifikationsbedarfe, die heute noch nicht ausreichend im Markt vorhanden sind. So setzt die Wärmepumpenprüfung nach § 60a voraus, dass Fachkräfte Jahresarbeitszahlen messtechnisch auswerten und Optimierungsempfehlungen ableiten können. Der Abgleich nach ZVSHK-Fachregel § 60c setzt Berechnungskompetenz voraus, die nicht selbstverständlich vorhanden ist. Hinzu kommt ab 2028 die neue Pflicht zur Ermittlung von Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen nach § 88b. Diese Regelung betrifft zunächst Neubauten über 1.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche, ab 2030 alle Neubauten. Für das ausführende Handwerk entstehen dadurch neue Anforderungen an Dokumentation, Materialnachweis und Produktdaten. Kleine und mittlere Betriebe sind durch diese Entwicklung besonders herausgefordert, weil sie die zusätzlichen administrativen Anforderungen nicht wie größere Unternehmen durch Stabsstrukturen auffangen können. Die Ausstellungsberechtigung für den Bericht zur Treibhausgas-Bilanz im Lebenszyklus (§ 88c) setzt eine spezielle Fortbildung voraus. Wir fordern, dass handwerkliche Qualifikationswege – insb. der geprüfte Energieberater HWK – ausdrücklich als Grundlage für den Zugang zu dieser Berechtigung anerkannt werden. Neue Zugangshürden, die am Handwerk vorbeigehen, schwächen die Umsetzungskapazität genau dort, wo sie am stärksten gebraucht wird.

## **5. Zusammenfassung: Was wir erwarten**

---

Der Referentenentwurf ist ein Schritt. Er ist kein Ziel. Aus Sicht der SHK Innung München erwarten wir im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Klarstellungen und Ergänzungen:

- Klärung der rechtlichen Kollision zwischen Bio-Treppe, EPBD-Ausstiegspfad bis 2040 und deutschem Klimaschutzziel 2045 im parlamentarischen Verfahren, nicht danach.

- Belastbare Mengen- und Preispfade für klimaneutrale Brennstoffe als Grundlage für seriöse Beratung. Solange diese fehlen, bleibt die Bio-Treppe ein politisches Zielbild ohne handwerklich umsetzbare Grundlage.
- Gezielte Austauschreize für Altanlagen über 30 Jahre, technologieneutral, mit Effizienzanforderungen verknüpft. Das ist der wirksamste Hebel.
- Langfristige, planbare Förderkulisse (BEG/KfW) mit transparenter Degression. Verlässlichkeit ist wichtiger als Förderhöhe.
- Verbindliche Aussagen zur kommunalen Wärmeplanung als Grundlage für Investitionsentscheidungen von Eigentümern.
- Einbindung des SHK-Handwerks als Umsetzungspartner und nicht als Multiplikator im Nachgang politischer Entscheidungen. Nachweis der Heizungsprüfung nach § 60b über eine verbindliche Fachunternehmerbescheinigung, mithin als Qualitätssicherung und Vollzugsinstrument. Anerkennung handwerklicher Qualifikationswege (insbesondere geprüfter Energieberater HWK) als Grundlage für die Ausstellungsberechtigung zur Treibhausgas-Bilanz nach § 88c, keine akademisch verengten Zugangshürden, die am Handwerk vorbeigehen.

*Die Energiewende im Gebäudebestand gelingt nicht dort, wo das attraktivste Zielbild formuliert wird, sondern dort, wo technische Realität, wirtschaftliche Tragfähigkeit, Planungssicherheit und Umsetzungskapazität tatsächlich zusammenpassen.*

Wir stehen für Rückfragen und ein persönliches Gespräch jederzeit zur Verfügung.

**Ralf Suhre**

Geschäftsführer SHK Innung München

---

SHK Innung München · Körperschaft des öffentlichen Rechts · Mai 2026